

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 2 | München, den 25. Mai 2023

DATUM	INHALT	SEITE 10
25.05.2023	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz	11

**Richtlinie zur Änderung der
Richtlinie zur Förderung der
Technischen Infrastruktur von
terrestrischen Hörfunkange-
boten nach dem Bayerischen
Mediengesetz**

Vom 25. Mai 2023

Aufgrund Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayMG erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

§ 1

Die Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 (AMBI 2017, S. 18) zuletzt geändert durch Richtlinie vom 31. März 2022 (AMBI 2022, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.2 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Es wird folgender 2. Absatz unter 4.2 ergänzt: „Ab 2023 erfolgt eine Basisförderung pro Hörfunkangebot in Höhe von 25 Prozent.“
2. Die Nr. 4.5 ändert sich wie folgt: „Im Jahre 2023 wird zur Sicherstellung der erforderlichen Investitionen in die Digitalisierung aufgrund der mit der Energiekrise verbundenen Einbußen die nominelle Förderquote bei lokalen und regionalen Hörfunkangeboten

entsprechend Nr. 4.2 um 15 Prozent erhöht.“

3. Nach Nr. 4.5 wird folgende Nr. 4.6 eingefügt:

„Im Falle von Außerbetriebnahmen von UKW-Sendeanlagen ab dem Jahr 2023 bis spätestens bei Außerkrafttreten der Richtlinie können betroffene Anbieter bei der Landeszentrale einen Antrag auf Sonderförderung für begleitende Kommunikationsleistungen und sonstige Aufwendungen stellen. Die Sonderförderung beläuft sich auf pauschal 10.000 Euro die ohne gesonderten Nachweis beispielsweise für Anpassungen der Publikationen, Werbemittel und der sonstigen Außen- darstellung sowie die Erstellung und Verbreitung von Spots, Beiträgen und die Beschaffung von Endgeräten z.B. als Gewinnspielpreise erstattet werden. Darüber hinaus entstehende Kosten können gegen Nachweis des Gesamtaufwands zu 70% gefördert werden. Eigenleistungen des Anbieters werden gemäß veröffentlichter Preisliste berücksichtigt.“

§ 2

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft

München, den 25. Mai 2023

Dr. Thorsten Schmiege
- Präsident -